

Kurztitel

Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 289/1925

Typ

BVG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

15.08.1925

Außerkrafttretensdatum

31.01.2019

Abkürzung

BVG ÄmterLReg

Index

10/02 Novellen zum B-VG, Ämter der Landesregierungen

Text

§ 2. (1) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.

(2) Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden.

(3) Den Abteilungen und Gruppen stehen Beamte des Amtes der Landesregierung vor.

(4) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfalle auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt.

(5) Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen. Soweit hiebei die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Derselbe Vorgang gilt auch im Falle von Änderungen in der Geschäftseinteilung.

Schlagworte

Einrichtung von Behörden, Abteilungsgliederung, Gliederung von Behörden, Aufbauorganisation

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2019

Gesetzesnummer

10000080

Dokumentnummer

NOR12001919

alte Dokumentnummer

N11925122690